

# **Satzung der Universität Stuttgart für den Sonderforschungsbereich 1333 „Molecular Heterogeneous Catalysis in Confined Geometries“**

**Vom 3. August 2018**

Aufgrund der §§ 40 Absatz 4, 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S.99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Stuttgart nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) am 18. Juli 2018 die nachfolgende Satzung der Universität Stuttgart für den Sonderforschungsbereich 1333 „Molecular Heterogeneous Catalysis in Confined Geometries“ beschlossen.

## **Präambel**

Die Beteiligung vieler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und ihre Zugehörigkeit zu (häufig) unterschiedlichen Fachbereichen / Fakultäten einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung macht eine förmliche Grundlage für die Organisation der Zusammenarbeit erforderlich, die sich in der Ordnung findet. Die Mitglieder des Sonderforschungsbereichs möchten weder mit dieser Ordnung noch im Übrigen eine rechtlich selbstständige Einheit gleich welcher Art schaffen. Die aufgeführten Gremien sollen ausschließlich die interne projektbezogene Zusammenarbeit organisieren.

## **§ 1 Rechtsform, Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs**

(1) Der Sonderforschungsbereich 1333 „Molecular Heterogeneous Catalysis in Confined Geometries“ (SFB CRC) ist eine rechtlich unselbstständige zentrale wissenschaftliche Einrichtung und ein interdisziplinärer Forschungsschwerpunkt der Universität Stuttgart gemäß § 40 Absatz 4 LHG.

(2) In dem Sonderforschungsbereich werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten der Chemie, der Physik, der Technischen Chemie, der Materialwissenschaften sowie der Simulation bearbeitet. Er gliedert sich in Projektbereiche und Teilprojekte.

(3) Des Weiteren setzt sich der Forschungsverbund zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die internationale Zusammenarbeit sowie die Chancengleichheit zu fördern.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder des Sonderforschungsbereiches sind die Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter der bewilligten CRC 1333-Teilprojekte.

(2) Korrespondierendes Mitglied des Sonderforschungsbereichs kann auf Antrag jede Person werden, die der Universität Stuttgart oder sonstigen Forschungseinrichtungen angehört und in dem Forschungsgebiet des Sonderforschungsbereichs die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (i. d. R nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat. Die korrespondierende Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des Sonderforschungsbereiches geknüpft.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können die ordentliche Mitgliedschaft sowie die korrespondierende Mitgliedschaft beim Vorstand des Sonderforschungsbereiches beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand des CRC.

(4) Die ordentliche wie auch die korrespondierende Mitgliedschaft enden, wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich bei der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich anzeigt.

(5) Über den Verlust bzw. die Aberkennung der ordentlichen Mitgliedschaft wie auch der korrespondierenden Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Sonderforschungsbereich berechtigt prinzipiell zur Vorlage eines Projektentwurfs bei dem für die Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrages zuständigen Gremium des Sonderforschungsbereiches (Vorstand).

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des Sonderforschungsbereiches können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.

(3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung sowie an der Verwaltung des CRC nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken.

(4) In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des CRC zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.

(5) Jedem Teilprojekt werden im Rahmen der Bewilligung Projektmittel zugewiesen. Der Mittelabruf bei der DFG erfolgt zentral durch die Geschäftsleitung. Jedes Teilprojekt teilt quartalsweise seinen Mittelbedarf der Geschäftsleitung mit. Jede Teilprojektleitung bewirtschaftet die dem Teilprojekt zugewiesenen und entsprechend seiner Mitteilung abgerufenen Projektmittel selbstständig. Sie verpflichtet sich zur sachgerechten Verwendung der Mittel und zur Dokumentation der Mittelverwendung entsprechend der Verwendungsrichtlinien für Sonderforschungsbereiche der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Die Teilprojektleitung verantwortet die Verausgabung der entsprechend Ihrer Angaben abgerufenen Projektmittel in einem angemessenen Zeitraum. Hierbei ist zu beachten, dass die bewilligten Mittel gemäß I.2 der Verwendungsrichtlinien der DFG für Sonderforschungsbereiche an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden sind. Werden dem Teilprojekt zugewiesene Mittel im letzten Quartal eines Haushaltsjahres nicht von dem jeweiligen Teilprojekt abgerufen, kann der Vorstand über den Abruf und die Verwendung dieser Mittel entscheiden.

(6) Jede Teilprojektleitung ist verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes innerhalb von drei Monaten einen Bericht über die Arbeiten im Projekt und einen Finanzbericht über die Fördermittelverwendung entsprechend der Richtlinien der DFG und der Universität Stuttgart vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.

(7) Scheidet eine Teilprojektleiterin oder ein Teilprojektleiter aus dem Sonderforschungsbereich aus, können die dem Sonderforschungsbereich für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des CRC prinzipiell nicht an den neuen Ort mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung (z.B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Vorstands des CRC sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers der Universität

Stuttgart. Eine Standortänderung von Geräten über 10.000 Euro während der Laufzeit des CRC ist der DFG mitzuteilen.

#### **§ 4 Organisatorischer Aufbau (Organe) des Sonderforschungsbereichs**

(1) Der CRC hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand,
3. Sprecherin oder Sprecher,
4. Geschäftsführung.

(2) Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sollen diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben.

#### **§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Vorschläge zur Beschlussfassung über diese Satzung und ihre Änderung,
2. Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags für die weiteren Förderphasen,
3. Wahl neuer Vorstandsmitglieder.

(3) Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung auf den Vorstand:

1. Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination,
2. Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen,
3. Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums,
4. Programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderungszeitraums (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojektes),
5. Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten,
6. Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des CRC.

(4) Bei der Wahl von neuen Vorstandsmitgliedern sowie bei Vorschlägen zu Änderungen dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Mitglieder. In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen elektronisch oder schriftlich durch die Sprecherin oder den Sprecher des CRC einberufen; die Tagesordnung wird mit der Einladung an alle Mitglieder versandt. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem auf Antrag von drei ordentlichen Mitgliedern des CRC mit o.g. Frist einzuberufen. Dieser Antrag ist an die Sprecherin oder den Sprecher zu stellen.

## **§ 6 Zusammensetzung, Amtszeit und Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand setzt sich aus der Sprecherin oder dem Sprecher, der Stellvertretung sowie drei weiteren Mitgliedern und der Geschäftsführung zusammen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers.

(2) Der Vorstand wird entsprechend der Nennung im Förderantrag jeweils für die beantragte Förderperiode ernannt. Bei Rücktritt des Sprechers ernennt der Vorstand eine neue Sprecherin oder einen neuen Sprecher aus seinen Reihen.

(3) Neben den ggf. von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben (§ 5 Absatz 3) trägt der Vorstand für folgende Aufgaben Verantwortung:

1. Personalfragen,
2. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des CRC bezahlt werden (nach Rücksprache mit dem betroffenen Teilprojektleitenden),
3. Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit,
4. Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft,
5. alle Fragen, die nach dieser Satzung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

## **§ 7 Aufgaben und Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers**

(1) Zur Sprecherin oder zum Sprecher und der Stellvertretung kann ernannt werden, wer eine Professur der Universität Stuttgart inne hat, in einem hauptamtlichen, senatsfähigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und ordentliches Mitglied des CRC ist. Die Sprecherin oder der Sprecher hat die Leitung des Verwaltungsprojektes inne, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung und vertritt den Sonderforschungsbereich nach außen (z.B. gegenüber der Hochschulleitung/-verwaltung, der DFG).

(3) Zu den Aufgaben des Sprecheramtes gehört

1. die Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
2. die Information der Mitglieder,
3. Entscheidungen über Umdispositionsanträge größeren Umfangs,
4. Kommunikation und Information über die Tätigkeiten des CRC nach innen und nach außen,
5. Abstimmung mit und Aufsicht über die Geschäftsführung,
6. Beratungen mit der Hochschulleitung und Beratung mit der Leitung der Fakultäten über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher wird entsprechend der Nennung im Förderantrag jeweils für die beantragte Förderperiode ernannt.

## **§ 8 Aufgaben der Geschäftsführung**

(1) Die Berufung und Abberufung der Geschäftsführung erfolgt auf Vorschlag der Sprecherin oder des Sprechers durch die Mitglieder des Vorstands. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers. Die Berufung erfolgt auf unbefristete Zeit. Die Geschäftsführung besteht aus einer Person. Die Geschäftsführung kann zu ihrer Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten. Der Geschäftsführung untergeordnet wird das Verwaltungsprojekt (Z1: Zentrale Aufgaben des CRC).

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützen den Vorstand und die Sprecherin oder den Sprecher bei der Erfüllung der Aufgaben des Sonderforschungsbereichs. Ihr oder ihm obliegen für den Vorstand und die Sprecherin oder den Sprecher folgenden Aufgaben:

1. Konzeption, Ausarbeitung und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
2. die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung sowie die Entscheidung über Dispositionsanträge kleineren Umfangs,
3. die Information der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Öffentlichkeitsarbeit,
5. Repräsentationspflichten, die nicht Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers nach § 7 Absatz 2 dieser Satzung sind,
6. Konzeption und Organisation von Gastwissenschaftler- und Austauschprogrammen,
7. Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten,
8. Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des CRC.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann aus den zentral verwalteten Mitteln teil- oder vollfinanziert werden. Über die Finanzierung entscheidet die Sprecherin oder der Sprecher des CRC.

## **§ 9 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel inklusive der pauschalen Mittel (Projektausgaben pauschal)**

(1) Der Vorstand des CRC entscheidet über die Budgetierung/Aufteilung der zentral verwalteten Mittel. Er legt die jeweiligen Mittelbeträge (Budgetobergrenzen) für die unterschiedlichen Ausgabenpositionen fest. Für die zentral verwalteten Mittel sind insbesondere die nachfolgenden Ausgabenpositionen vorgesehen:

1. Budget für Anschubfinanzierungen,
2. Budget für Publikationen,
3. Budget für spezifische Öffentlichkeitsarbeit.

(2) In Übereinstimmung mit den DFG-Verwendungsrichtlinien für Sonderforschungsbereiche können vom Vorstand weitere Ausgabenpositionen für beide Mittelarten ergänzt werden.

(3) Im Rahmen der jeweiligen Budgetobergrenzen entscheidet die Sprecherin oder der Sprecher des CRC in Abstimmung mit der Geschäftsführung des CRC über die Mittelverwendung.

(4) Über die finale Freigabe der Gelder zur oben genannten Nutzung entscheidet die Sprecherin oder der Sprecher in Abstimmung mit dem SFB Vorstand.

## **§ 10 Verfahrensordnung**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart vom 18. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 179 vom 27. Dezember 2006) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 3. August 2018

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
Rektor